

**Satzung der Studierendenschaft der Rechtswissenschaftlichen
Fakultät der Universität zu Köln**
vom 14.12.2022

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Struktur

Abschnitt 1: Die Fakultätsvertretung

§ 2 Grundsätze

§ 3 Zusammensetzung

§ 4 Sprecher:in

§ 5 Ladung

§ 6 Antragstellung

§ 7 Beschlussfassung

Abschnitt 2: Der Fakultätsrat

§ 8 Grundsätze

§ 9 Wahl

§ 10 Beendigung

§ 11 Aufwandsentschädigung

Abschnitt 3: Fachvertretungen

§ 12 Grundsätze

§ 13 Änderung der Fachvertretungen

§ 14 Finanzmittel

Abschnitt 4: Fachschaft Jura

§ 15 Grundsätze

§ 16 Ladung

§ 17 Antragstellung

§ 18 Anträge zum Sitzungsverlauf

§ 19 Beschlussfassung

§ 20 Wahl-MAT

§ 21 Übergangsvorschriften

Abschnitt 5: Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 22 Haushaltsführung

§ 23 Buchhaltung und Kassenführung

§ 24 Ausgabenbegrenzung

§ 25 Kassenprüfung

§ 26 Vertretungsberechtigung

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

§ 27 Satzungsänderungen

§ 28 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 4 Absatz 1, 14 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität zu Köln (Fachschaftsrahmenordnung) in der Fassung vom 06. Dezember 2022 erlässt die Fakultätsvertretung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät folgende Satzung:

§ 1

Struktur

Die Studierendenschaft der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat die folgenden Organe:

1. Fakultätsvertretung
2. Fakultätsrat

Abschnitt 1: Die Fakultätsvertretung

§ 2

Grundsätze

(1) Die Fakultätsvertretung ist das beschlussfassende Organ der Studierendenschaft der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und ist verantwortlich für die Erfüllung ihrer Aufgaben. Diese orientieren sich an denen der Studierendenschaft gem. § 53 Abs. 2 HG NRW, beschränken sich allerdings entsprechend auf die Rechtswissenschaftliche Fakultät.

(2) Sie wählt den Fakultätsrat nach den Maßgaben des § 9 dieser Satzung und ist ihm gegenüber weisungsbefugt.

(3) Sie prüft und beschließt den Haushalt der Studierendenschaft der Rechtswissenschaftlichen Fakultät nach den Maßgaben der §§ 22 – 26 dieser Satzung.

§ 3

Zusammensetzung

(1) Die Fakultätsvertretung besteht aus 15 Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher, geheimer und öffentlicher Wahl von den Studierenden der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gewählt. Die Wahl liegt parallel zu derjenigen des Studierendenparlaments.

(3) Die Wahlperiode beginnt mit der konstituierenden Sitzung der Fakultätsvertretung, spätestens jedoch drei Wochen nach Beendigung der Wahl.

§ 4

Sprecher:in

(1) Der Fakultätsvertretung sitzt mindestens ein:e Sprecher:in vor, der:die im ersten Tagesordnungspunkt in der konstituierenden Sitzung zu wählen ist. Der:Die Sprecher:in leitet die Sitzungen der Fakultätsvertretung und führt die Redeliste, sofern in der Sitzung nichts anderes bestimmt wird.

(2) Das Sprecher:innenamt ist nicht mit einer Position im Fakultätsrat vereinbar.

§ 5

Ladung

(1) Die Fakultätsvertretung wird durch den:die Sprecher:in geladen. Die konstituierende Sitzung der Fakultätsvertretung wird abweichend von Satz 1 durch den Wahlausschuss einberufen.

(2) Der:Die Sprecher:in hat

1. auf Antrag des Fakultätsrats,

2. auf Antrag von 1/3 der Mitglieder der Fakultätsvertretung oder

3. auf schriftlichen Antrag (Unterschriftenlisten) von 3 % der Studierenden der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

zu einer Sitzung zu laden.

(3) Die Ladung muss allen ordentlichen Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugehen.

(4) Die Ladung muss Ort und Zeit der Sitzung sowie einen Vorschlag einer Tagesordnung beinhalten. Die gestellten Anträge sind an die ordentlichen Mitglieder mit der Ladung zuzustellen.

(5) Die Fakultätsvertretung kann auch in der vorlesungsfreien Zeit tagen.

§ 6

Antragstellung

(1) Anträge werden vor der Sitzung durch schriftliche Mitteilung an den:die Sprecher:in gestellt. Während der Sitzung können Anträge auch mündlich gestellt und begründet werden.

(2) Die Ausschlussfrist für Anträge, die diese Satzung ändern, entspricht der Ladungsfrist gem. § 5 Abs. 3 dieser Satzung. Verfristete eingereichte Anträge können behandelt werden, wenn die Fakultätsvertretung dies mit einer Zweidrittelmehrheit entscheidet.

(3) Die Antragstellung während des Tagesordnungspunkts „Sonstiges“ ist unzulässig.

§ 7

Beschlussfassung

(1) Die Fakultätsvertretung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(2) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail ist in dringlichen Angelegenheiten zulässig, sofern sich mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Fakultätsvertretung an dieser beteiligen. Eine Stimmabgabe oder Enthaltung muss an alle Mitglieder der Fakultätsvertretung versandt werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit der Mehrheit der Mitglieder gefasst. Sofern die erforderliche Zahl an Stimmabgaben bis zur nächsten Sitzung der Fakultätsvertretung nicht erreicht wurde, ist der Antrag in dieser Sitzung abschließend zu behandeln.

(3) Gefasste Beschlüsse sind durch den:die Sprecher:in zu archivieren.

(4) Die Stimmdelegation ist ausgeschlossen. Ist ein Mitglied verhindert, kann es durch ein anderes Mitglied der jeweiligen Liste vertreten werden.

Abschnitt 2: Der Fakultätsrat

§ 8

Grundsätze

(1) Der Fakultätsrat ist das ausführende Organ der Studierendenschaft der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und führt ihre Geschäfte. Er ist der Fakultätsvertretung gegenüber rechenschaftspflichtig.

(2) Er besteht aus einer:m Vorsitzenden, einer:m stellvertretenden Vorsitzenden, einer:m Finanzreferent:in und einer:m vierten Vorsitzenden.

(3) Die Amtsperiode beträgt ein Jahr.

§ 9

Wahl

(1) Der Fakultätsrat wird für eine Amtsperiode mit einfacher Mehrheit durch die Fakultätsvertretung in geheimer Wahl gewählt.

(2) Die zur Wahl stehenden Personen müssen in einem Studiengang der Rechtswissenschaftlichen Fakultät immatrikuliert sein.

§ 10

Beendigung

(1) Die Mitgliedschaft im Fakultätsrat endet mit der Wahl eines neuen Fakultätsrats, spätestens aber mit Ablauf der Amtsperiode. Sollte noch kein neuer Fakultätsrat gewählt sein, führt der bisherige Fakultätsrat die Geschäfte kommissarisch bis zur Wahl eines neuen Fakultätsrates fort.

(2) Die Mitgliedschaft im Fakultätsrat endet außerdem bei rechtskräftigem Ausscheiden aus der Studierendenschaft der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Rücktritt oder Tod. Die verbleibenden Mitglieder des Fakultätsrats führen die Geschäfte kommissarisch weiter, bis ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit gewählt wird. Scheidet ein Mitglied aus der Studierendenschaft der Rechtswissenschaftlichen Fakultät aus, endet die Mitgliedschaft nicht, sofern die Fakultätsvertretung dies beschließt.

§ 11

Aufwandsentschädigung

(1) Jedem Mitglied im Fakultätsrat steht eine Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Drittel der Zuweisungen für Aufwandsentschädigungen durch den AStA zu.

(2) Überschreitet die Summe der zustehenden Aufwandsentschädigungen die Zuweisungen, ist der Differenzbetrag aus den Mitteln der Fakultätsvertretung zu begleichen.

(3) Die Fakultätsvertretung kann beschließen, dass die Aufwandsentschädigungen einzelner Mitglieder des Fakultätsrats den Betrag aus Absatz 1 überschreiten, sofern die Gesamtsumme an Aufwandsentschädigungen den Rahmen des Absatzes 1 nicht überschreitet.

Abschnitt 3: Fachvertretungen

§ 12

Grundsätze

(1) Zuständiges Organ für die Entscheidung über Änderungen an der Fakultätsstruktur gemäß § 9 Abs. 2 der Fachschaftsrahmenordnung ist die Fakultätsvertretung.

(2) Aufgaben, Struktur und Mitglieder der Fachvertretungen bestimmen sich nach §§ 7, 8 Abs. 1 der Fachschaftsrahmenordnung.

(3) Den Fachvertretungen steht gegenüber der Fakultätsvertretung ein Auskunftsrecht zu. Das Auskunftsrecht kann durch eine formlose Anfrage beim Fakultätsrat ausgeübt werden. Eine Beschwerde wird auf der nächsten Sitzung der Fakultätsvertretung behandelt.

§ 13

Änderung der Fachvertretungen

(1) Das Verfahren zur Gründung einer neuen Fachvertretung richtet sich nach § 9 Abs. 2 ff. der Fachschaftsrahmenordnung.

(2) Das Verfahren zur Trennung oder Zusammenlegung mehrerer Fachvertretungen richtet sich nach § 9 Abs. 3 ff. der Fachschaftsrahmenordnung. Bei Trennung einer Fachvertretung in verschiedene Fachvertretungen muss jede der neuen Fachvertretungen die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 S. 2 der Fachschaftsrahmenordnung erfüllen.

(3) Die Auflösung einer Fachvertretung kann bei der Fakultätsvertretung durch eine gemeinsame Erklärung des:der Vorsitzende:n und dem:der Finanzer:in eingereicht werden.

§ 14

Finanzmittel

(1) Jede Fachvertretung hat Anspruch auf finanzielle Mittel aus den Zuweisungen des AStA an die Fakultätsvertretung.

(2) Die Höhe des Betrages wird durch die Fakultätsvertretung festgelegt. Er soll sich an der Anzahl der vertretenen Studierenden und dem Beitrag für die Studierendenschaft pro Fakultät gemäß § 2 Abs. 1 der Beitragsordnung der Studierendenschaft orientieren.

(3) Die Finanzmittel werden der Fachvertretung nicht als Selbstbewirtschaftungsmittel im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 4 HWVO zur Verfügung gestellt. Die Regelungen dieser Satzung zur Haushalts- und Wirtschaftsführung in §§ 22 – 26 sind entsprechend anzuwenden. Zuständiges Organ bleibt die Fakultätsvertretung.

Abschnitt 4: Fachschaft Jura

§ 15

Grundsätze

(1) Die Fachschaft Jura existiert als Fachvertretung aller Studiengänge der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

(2) Um die Partizipation möglichst vieler Studierender zu ermöglichen, tagt regelmäßig das Mitarbeitertreffen (MAT) als beschlussfassendes Gremium der Fachschaft Jura. Alle teilnehmenden Personen tragen zu einem ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf bei. Der Konsum alkoholischer Getränke ist während der Sitzung untersagt.

(3) Die Positionen im Vorstand der Fachschaft Jura orientieren sich an denen des Fakultätsrats gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung. Die §§ 9 Abs. 2, 10 der Satzung sind mit der Maßgabe anwendbar, dass die Amtsperiode derjenigen des Fakultätsrats entspricht.

(4) Das MAT ist dem Vorstand der Fachschaft Jura gegenüber grundsätzlich weisungsbefugt.

§ 16

Ladung

(1) Das MAT wird durch ein Mitglied des Vorstands geladen.

(2) Die Ladung muss 7 Tage vor der Sitzung über den E-Mail-Verteiler der Fachschaft Jura verbreitet werden.

(3) Handelt es sich um ein Wahl-MAT, so beträgt die Ladungsfrist abweichend 14 Tage vor der Sitzung. Weitere 14 Tage vor der Ladung soll der zu ladende Termin bekanntgegeben werden.

(4) Die Ladung muss Ort und Zeit der Sitzung sowie einen Vorschlag einer Tagesordnung beinhalten. Die gestellten Anträge sind mit der Ladung zuzustellen.

(5) Ort und Zeit der Sitzung sind öffentlich bekanntzumachen.

§ 17

Antragstellung

(1) Anträge werden vor der Sitzung durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand gestellt. Während der Sitzung können Anträge auch mündlich gestellt und begründet werden.

(2) Die Antragstellung während des Tagesordnungspunkts „Sonstiges“ ist unzulässig.

§ 18

Anträge zum Sitzungsverlauf

(1) Eine Wortmeldung für einen Antrag zum Sitzungsverlauf ist sofort zu behandeln, sofern dadurch kein laufender Redebeitrag unterbrochen wird.

(2) Ein Antrag zum Sitzungsverlauf ist angenommen, sofern keine anwesende Person eine inhaltliche oder formale Gegenrede erhebt. Bei erhobener Gegenrede ist die gegenredende Person anzuhören und danach unverzüglich abzustimmen. Eine geheime Abstimmung ist unzulässig. Der Antrag zum Sitzungsverlauf benötigt eine Zweidrittelmehrheit.

(3) Als Anträge zum Sitzungsverlauf sind ausschließlich folgende Anträge zulässig:

1. Antrag auf Schluss der Redeliste (nach Annahme des Antrags darf sich jede anwesende Person einmalig unverzüglich auf die Redeliste setzen lassen)

2. Antrag auf sofortigen Schluss der Redeliste (nach Annahme des Antrags darf sich keine weitere Person auf die Redeliste setzen lassen)

3. Antrag auf sofortige Abstimmung (nach Annahme des Antrags wird die Redeliste unterbrochen und unverzüglich über den gegenständlichen Antrag des aktuellen Tagesordnungspunkts abgestimmt)

4. Antrag auf Wiedereinbringung eines zurückgezogenen Antrags (nach Annahme des Antrags wird ein zuvor zurückgezogener Antrag wieder zur Abstimmung eingebracht)

5. Antrag auf Begrenzung der Redezeit (nach Annahme des Antrags dürfen Wortbeiträge den abgestimmten Zeitrahmen von mindestens 30 Sekunden nicht überschreiten)

§ 19

Beschlussfassung

(1) Das MAT fasst seine Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit und in offener Abstimmung, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist oder eine abstimmungsberechtigte Person eine geheime Abstimmung beantragt. Personenwahlen werden in geheimer Wahl durchgeführt. Abweichungen von Satz 2 können mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

(2) Jede:r Studierende der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ist ab der dritten Teilnahme an einem MAT stimmberechtigt. Bei Wahlen sind ausschließlich Personen stimmberechtigt, die sich mindestens in ihrem zweiten Fachschaftssemester befinden. Satz 2 kann mit einer Zweidrittelmehrheit der wahlberechtigten Personen für den aktuellen Tagesordnungspunkt oder die gesamte Sitzung außer Kraft gesetzt werden.

(3) Die Stimmdellegation ist ausgeschlossen.

(4) Beschlüsse der Fakultätsvertretung stehen über Beschlüssen des MATs. Ein vom MAT gefasster Beschluss kann jederzeit durch einen Beschluss der Fakultätsvertretung aufgehoben werden.

(5) Das erste Fachschaftssemester gilt als absolviert, wenn die Person in Schichten war, an MATs teilgenommen hat oder sich anderweitig in Ressorts oder der Fachschaft engagiert hat.

(6) Gefasste Beschlüsse sind durch den Vorstand zu archivieren.

§ 20

WahlMAT

(1) Der Vorstand der Fachschaft Jura wird auf einem WahlMAT in geheimer Wahl gewählt. Die Tagesordnung beinhaltet ausschließlich die folgenden Punkte:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Kandidat:innenvorschläge
3. Kandidat:innenvorstellung
4. Befragung der Kandidat:innen
5. Diskussion & Wahlgänge

Abweichend davon können weitere Tagesordnungspunkte hinzugefügt werden, wenn dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

(2) Die Kandidat:innen sind während der Diskussion nicht anwesend, bleiben jedoch stimmberechtigt.

(3) Redeberechtigt sind abweichend von § 19 Abs. 2 erst Personen, die sich mindestens in ihrem zweiten Fachschaftssemester befinden.

(4) Stehen drei oder mehr Kandidat:innen zur Wahl, wird im ersten Wahlgang eine Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen zur Wahl benötigt. Vereinigt kein:e Kandidat:in die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen auf sich, ist eine Stichwahl zwischen den Kandidat:innen mit den höchsten Stimmzahlen durchzuführen.

§ 21

Übergangsvorschrift

Der Vorstand der Fachschaft Jura wird bei Inkrafttreten dieser Satzung mit den korrespondierenden Personen aus dem Fakultätsrat besetzt. Die erste Amtszeit endet mit der Amtszeit des amtierenden Fakultätsrats.

Abschnitt 5: Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 22

Haushaltsführung

(1) Das Haushaltsjahr der Fakultätsvertretung richtet sich nach dem Haushaltsjahr des AStA gemäß § 4 der Haushalts- und Finanzordnung der Studierendenschaft.

(2) Nach Ende des Haushaltsjahres legt der:die Finanzreferent:in der Fakultätsvertretung den Haushaltsabschluss des vergangenen Jahres vor. Die Fakultätsvertretung beschließt daraufhin die Entlastung der für diesen Zeitraum verantwortlichen Personen, sofern dem keine gewichtigen Gründe entgegenstehen.

(3) Zu Beginn des Haushaltsjahres legt der:die Finanzreferent:in der Fakultätsvertretung den Haushaltsansatz für das kommende Jahr vor. Dieser muss alle geplanten Zuwendungen, Einnahmen und Ausgaben enthalten und soll ausgeglichen sein.

§ 23

Buchhaltung und Kassenführung

(1) Der:Die Finanzreferent:in hat alle Einnahmen und Ausgaben zu belegen. Rechnungen und Belege sind jedenfalls in Kopie aufzubewahren und mit dem beim AStA eingereichten Erstattungsbogen zu archivieren.

(2) Den Mitgliedern der Fakultätsvertretung ist auf Verlangen Einblick in die Unterlagen des laufenden und des vergangenen Haushaltsjahres zu gewähren.

§ 24

Ausgabenbegrenzung

(1) Ausgaben in Höhe von 1.000€ oder mehr sind durch die Fakultätsvertretung zu genehmigen, sofern sie nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind.

(2) Ist eine Beschlussfassung nicht möglich, bevor die entsprechende Zahlung aufgrund einer rechtlichen Pflicht oder drohendem (Verzugs-)Schaden getätigt werden muss, ist die Genehmigung nachträglich einzuholen.

§ 25

Kassenprüfung

(1) Der Entlastung durch die Fakultätsvertretung gemäß § 22 Abs. 2 S. 2 geht eine Kassenprüfung voraus. Diese hat durch zwei zuvor von der Fakultätsvertretung zu wählende Personen zu erfolgen. Die Kassenprüfer:innen berichten der Fakultätsvertretung über die Ergebnisse der Kassenprüfung.

(2) Wechselt der:die Finanzreferent:in im laufenden Haushaltsjahr, soll eine Zwischenprüfung der Unterlagen stattfinden.

§ 26

Vertretungsberechtigung

(1) Der:Die Finanzreferent:in kann weitere Studierende der Fakultät schriftlich ermächtigen, die Studierendenschaft der Universität zu Köln im Rahmen der Haushaltsmittel der Fakultätsvertretung privatrechtsgeschäftlich zu vertreten.

(2) Der:Die Finanzreferent:in hat über die erteilten Ermächtigungen Buch zu führen und die ausgestellten Vollmachten in Kopie zu archivieren.

(3) Die Vertretungsmacht ist unübertragbar auszugestalten und grundsätzlich in der Höhe und Sache zu beschränken. Der Betrag soll unter dem genehmigungspflichtigen Betrag aus § 23 Abs. 1 liegen. Eine darüberhinausgehende Vollmacht ist schriftlich durch den:die Finanzreferent:in sowie ein weiteres Mitglied des Fakultätsrats zu erteilen.

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

§ 27

Satzungsänderungen

(1) Diese Satzung kann nur durch einen Beschluss der Fakultätsvertretung geändert werden.

(2) Die Satzungsänderung muss mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Fakultätsvertretung beschlossen werden.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätsvertretung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 18. Januar 2023.

Köln, 20. Januar 2023

gez.

Philip Henning

1. Sprecher der Fakultätsvertretung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät